

**Stellungnahme
des Hochschulverbunds Gesundheitsfachberufe e.V. (HVG)
zu Erfolg und Weiterentwicklung der primärqualifizierenden Studiengänge in
den therapeutischen Gesundheitsfachberufen**

Dank der Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der therapeutischen Gesundheitsberufe (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) können seit dem Jahr 2009 primär- bzw. berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge erprobt werden, deren Qualifikationsziel unmittelbar in der Patientenversorgung liegt. An den 25 deutschen Mitgliedshochschulen des HVG werden derzeit 14 primärqualifizierende Modellstudiengänge in fünf Bundesländern durchgeführt¹, die jetzt evaluiert worden sind. Die Evaluationsergebnisse der Studiengänge in Nordrhein-Westfalen², des Physiotherapie-Studienganges an der Hochschule Fulda³ und des Logopädie-Studienganges an der Universität Erlangen-Nürnberg⁴ sind bereits veröffentlicht worden.

Die nach den Modellklauseln vorgeschriebenen Evaluationsberichte wurden von den Hochschulen erstellt und über die zuständigen Landesministerien im Sommer 2015 beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eingereicht. Das BMG hat dem Bundestag bis Ende 2015 über den Erfolg der erprobten Studiengänge Bericht zu erstatten⁵.

Auf Basis der veröffentlichten Evaluationsberichte und der Erfahrungen, die die Mitglieder des HVG während der Erprobungsphase in den einzelnen Bundesländern gemacht haben, haben sich die Machbarkeit und die erfolgreiche Durchführung der Modellstudiengänge deutlich gezeigt. Die Erprobung der Modellklauseln in den Berufsgesetzen hat sich somit bewährt und die Ausbildung auf Hochschulniveau sollte verstetigt werden. Zur Unterstützung dieses Prozesses hat der HVG in dieser Stellungnahme zu den Entwicklungsmöglichkeiten der primärqualifizierenden Studiengänge und dem damit einhergehenden rechtlichen und politischen Anpassungsbedarf fünf Forderungen aufgestellt.

1 vgl. www.hv-gesundheitsfachberufe.de/dokumente/HVG_Studiengaenge_Kurzversion.pdf

2 vgl. www.mgepa.nrw.de/pflege/pflegerberufe/modellstudiengaenge/index.php

3 vgl. [www.fh-](http://www.fh-fulda.de/fileadmin/Fachbereich_PG/Forschung___Praxis/Evaluation_der_Modellklausel_20150713.pdf)

[fulda.de/fileadmin/Fachbereich_PG/Forschung___Praxis/Evaluation_der_Modellklausel_20150713.pdf](http://www.fh-fulda.de/fileadmin/Fachbereich_PG/Forschung___Praxis/Evaluation_der_Modellklausel_20150713.pdf)

4 vgl. <http://www.ziew.uni-erlangen.de/evaluationen/b-sc-logopaedie.shtml>

5 vgl.

[www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*\[%40attr_id%3D'bgbl109s3158.pdf'\]#_bgbl_%2F%2F*\[%40attr_id%3D'bgbl109s3158.pdf'\]_1445505016430](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D'bgbl109s3158.pdf']#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D'bgbl109s3158.pdf']_1445505016430)

Forderung 1: Hochschulstudium als reguläre und flächendeckende Form der Berufsausbildung

Das Hochschulstudium soll als reguläre Form der Berufsbildung in die Berufsgesetze der benannten therapeutischen Gesundheitsberufe aufgenommen werden. Der HVG verfolgt das Ziel einer flächendeckend hochschulischen Qualifikation. Um die Patientenversorgung auf hohem Niveau sicherzustellen, soll das Hochschulstudium mit integrierter staatlicher Prüfung der alleinige Weg werden, der zur Berufsanerkennung als Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in resp. Logopäde/Logopädin führt. Um dieses Ziel der ‚Vollakademisierung‘ zu erreichen, müssen zwischen Bund und Ländern abgestimmte Übergangsregelungen geschaffen werden.

Forderung 2: Staatliche Verantwortung für die Ausbildung der Gesundheitsberufe

Diese Forderung entspricht und unterstützt die derzeitige Gesetzeslage, nach der der Staat für das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung und damit auch für die Ausbildung der Gesundheitsberufe zuständig ist⁶. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag beinhaltet u.a. die staatliche Aufsicht über zentrale Prüfungen in den Studiengängen. Die Form der staatlichen Aufsicht ist an Bedingungen und Gesetze, die für Hochschulen gelten, anzupassen; hierzu werden in der Forderung 3 Vorschläge unterbreitet. Staatliche Verantwortung bedeutet auch, dass der Staat für die Sicherstellung, den Ausbau und die Finanzierung der Studienplätze - bei entsprechender Ausstattung mit Personal und Sachressourcen - Sorge zu tragen hat. Inhalt und Qualität der Ausbildung sind dem aktuellen Stand des Wissens und den sich wandelnden Qualifikationserfordernissen anzupassen.

Forderung 3: Anpassung der berufsrechtlichen Vorgabe an das Hochschulsystem und Modernisierung der Ausbildung

Die erfolgreiche Umsetzung der Studiengänge für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie unter den Vorgaben der Modellklauseln hat deutlich gemacht, dass es einen nicht unerheblichen Anpassungsbedarf gibt, insbesondere was die Inhalte und Formalia der staatlichen Prüfungen und die Gestaltung der praktischen Studienphasen unter Verantwortung der Hochschulen betrifft. Die aus seiner Sicht vorrangigen Reformpunkte wird der HVG nach Bekanntgabe aller Evaluationsberichte unter www.hv-gesundheitsfachberufe.de veröffentlichen. Die Berufsgesetze, die auf die schulische Ausbildung zugeschnitten sind, müssen mit den Hochschulgesetzen und den Strukturvorgaben des Bologna-Prozesses kompatibel gemacht werden. Auch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die inhaltliche und formale Vorgaben für die Ausbildung enthalten, sind auf die hochschulische Ausbildung auszurichten, z.B. in Form von Approbationsordnungen.

⁶ Art. 74, Abs. 1 Nr. 19 GG sowie Art 2, Abs. 2, Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG

Im Zuge der Reform der Berufsgesetze - wie sie auch von der Gesundheitsministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 24./25. Juni 2015 gefordert wird⁷ - sind die primärqualifizierenden Studiengänge als Regelangebot zu implementieren; gleichzeitig sind die Ausbildungsinhalte gemäß den wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Anforderungen der Versorgungspraxis zu formulieren. Die z.T. 35 Jahre alten Berufsgesetze und deren Ausbildungs- und Prüfungs-verordnungen erfüllen diese Anforderungen nicht. Die aus Sicht des HVG notwendigen Anpassungen beinhalten u.a. kompetenzorientierte Lehr-, Lern- und Prüfungsformen⁸. Ein wesentlicher Punkt ist, dass die höhere, wissenschaftlich fundierte Ausbildung in einer größeren Handlungsautonomie der Studienabsolventen/innen (z.B. Direktzugang) ihre Entsprechung finden muss, damit die hochschulisch erworbenen Kompetenzen in der Versorgungspraxis nutzbringend eingesetzt werden können. Zum beruflichen Verbleib der Studienabsolventen/innen und zu möglichen neuen Aufgabenzuschnitten am Arbeitsmarkt, sind von den Hochschulen Forschungsprojekte durchzuführen, die aus staatlichen Mitteln zu finanzieren wären.

Forderung 4: Lebenslanges Lernen und Durchlässigkeit der Bildungswege

Der HVG setzt sich für die Durchlässigkeit von hochschulischer Ausbildung und für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium ein. Es ist anzustreben, dass Berufsfachschulen, die mit Hochschulen kooperieren, auch institutionell in das Hochschulsystem integriert werden. Die Erfahrungen des derzeit schon hochschulisch qualifizierten Lehrpersonals an Berufsfachschulen kann für diesen Prozess genutzt werden. Das Ziel der flächendeckenden hochschulischen Qualifizierung künftiger Therapeutinnen und Therapeuten würde dadurch unterstützt.

Den Absolventinnen und Absolventen der primärqualifizierenden (Bachelor-)Studiengänge müssen Möglichkeiten zur akademischen Weiterbildung zur Verfügung stehen. Im Hochschulbereich fehlt es derzeit insbesondere an Masterstudiengängen die einen klinischen Schwerpunkt haben. Ebenso müssen an den (staatlichen) Hochschulen Promotionsmöglichkeiten (z.B. Graduiertenkollegs) geschaffen werden, um die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Forschung und Lehre sicherzustellen. Insbesondere für die Forschung zum Zweck der Evidenzbasierung therapeutischer Maßnahmen und damit zur Optimierung der Patientenversorgung fordert der HVG staatliche Förderprogramme mit denen die berufsbezogene Gesundheitsforschung und damit auch die Lehre an den Hochschulen unterstützt werden kann.

⁷ vgl. https://www.gmkonline.de/documents/Ergebnisniederschrift_extern.pdf

⁸ Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz Karlsruhe, 19.11.2013 Europäische Studienreform, S. 15 ff.

Forderung 5: Staatliche Förderung des Auf- und Ausbaus primärqualifizierender Studiengänge

Der Aufbau primärqualifizierender Studiengänge geht derzeit zu langsam voran. Einen Hemmschuh der Entwicklung stellt der Mangel an finanziellen Mitteln an den Hochschulen dar. Der weitere Auf- und Ausbau von primärqualifizierenden Studiengängen erfordert zusätzliche Landes- bzw. Bundesmittel. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben bereits ein Programm zur Förderung des Auf- und Ausbaus von primärqualifizierenden Studiengängen in den therapeutischen u.a. Gesundheitsberufen aufgelegt⁹. Das Förderprogramm, das der Sicherung des Fachkräftebedarfs dienen soll, wird von den Hochschulen gut angenommen und für die Schaffung weiterer Studienplätze genutzt. Der HVG empfiehlt anderen Bundesländern, insbesondere denjenigen, in denen noch keine primärqualifizierenden Studiengänge existieren, ebenso zu verfahren. Der HVG bietet den entsprechenden Behörden, Gremien und Politikern bei der Implementierung dieser Studiengänge seine Unterstützung an.

Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand des HVG unter Mitwirkung der Fachkommission Studium und Lehre im HVG im Oktober 2015 verfasst.

Vorstand des HVG:

Prof. Dr. Jutta Rübiger

Prof. Dr. Norina Lauer

Prof. Dr. Andrea Warnke

Prof. Dr. Mieke Wasner

Prof. Dr. Katharina Scheel

⁹ zu NRW vgl. Fußnote 2, zu Baden-Württemberg vgl. <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/akademisierung-der-gesundheitsfachberufe-land-foerdert-erstmal-studiengaenge-in-den-bereichen-pfle/>)